

A. SACHVERHALT

Da die Pachtverträge mit dem Grundstückseigentümer für die Nutzung der Grünfläche am Kreisverkehr als Standort für die bestehende Sammelhinweisanlage der Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmer Ende letzten Jahres endeten, beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 12 „Ausschluss Sammelhinweisanlagen Kreisverkehr“. Ziel der Bebauungsplanänderung war es, die Zulässigkeit von Werbeanlagen innerhalb der Grünfläche aufzuheben, um die Aufstellung neuer Werbeanlagen mit überörtlicher Werbung - die nicht mehr den damaligen Planungszielen der Stadt Monschau zur Stärkung örtlicher Unternehmer entsprechen - entgegenzuwirken.

Ein Bauantrag einer Gesellschaft des Grundstückseigentümers zur Aufstellung einer neuen Sammelhinweisanlage wurde bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion Aachen eingereicht. Im Rahmen der gemeindlichen Beteiligung gemäß § 36 BauGB seitens der Bauaufsichtsbehörde beschloss der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2014, auf Grundlage des o.g. Aufstellungsbeschlusses die Zurückstellung dieses Baugesuches für den Zeitraum von 12 Monaten nach § 15 (1) BauGB zu beantragen, um die Aufstellung der Bebauungsplanänderung nicht durch ein strittiges Vorhaben zu belasten. Die Bauaufsichtsbehörde entsprach diesem Antrag und stellte dem Bauantragsteller einen Zurückstellungsbescheid zu.

Die Antragstellerin hat daraufhin Klage gegen die Bauaufsichtsbehörde eingereicht, weil der Zurückstellungsbescheid rechtswidrig ist. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Zurückstellungsbescheides ist nämlich auch, dass der Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2014 ordnungsgemäß bekanntgemacht wird. Dies ist seitens der Stadt Monschau, FB I.1 versäumt worden. Somit ist der Zurückstellungsbescheid der Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion rechtswidrig und wurde daher mit Verfügung vom 09.02.2015 zurückgenommen.

Da die Behörde bei Anträgen nach § 15 (1) BauGB nicht an Fristen gebunden ist, wäre dieses Versäumnis jedoch heilbar, indem die ordnungsgemäße Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nachgeholt und hiernach ein erneuter Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Eine Zurückstellung kommt nur dann nicht mehr in Betracht, wenn die Baugenehmigung bereits erteilt ist.

Mittlerweile wurde jedoch die bestehende Sammelhinweisanlage, auf der sich bereits überörtliche Unternehmen präsentieren, von der Anlageneigentümerin an die Grundstückseigentümerin und Antragstellerin verkauft und Wünsche für Fremdwerbung seitens Monschauer Unternehmer an diesem Standort bereits geäußert. Aufgrund dieser Tatsache ist das mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitete Bauleitplanverfahren zum Ausschluss von Werbeanlagen aus planungsrechtlicher Sicht gegenüber der Antragstellerin nicht mehr begründbar, denn Ziel des Verfahrens war es, Fremdwerbung auf dem Grundstück auszuschließen.

Auch wurde nun ein Schreiben des die Interessen der Antragstellerin vertretenen Rechtsanwaltes eingereicht, in dem geäußert wird, dass die vorhandene Werbeanlage gerade im Interesse Monschauer Unternehmer für lokale Werbung auch nach dem Eigentümerwechsel weiter genutzt wird und auch die geplante neue Anlage weiterhin für Monschauer Unternehmen zur Verfügung steht. Das Schreiben ist der Vorlage zur Information beigelegt.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt daher die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes aufzuheben.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

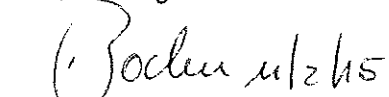
Keine.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrenleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.


(Ritter)

Mitzeichnung Kämmerer


(Boden)

Anlagen:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 12
Schreiben des Rechtsanwaltes